

## Tagesordnung öffentlicher Teil

### Sitzung des Umwelt- und Grünflächenausschusses

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 16.06.2026, 15:00 Uhr

**Raum, Ort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

---

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.04.2026
3. Mitteilungen
- 3.1. Gewässerstrukturgüte- und Gewässergüteuntersuchungen **26-28907**
- 3.2. Städtisches Informationsportal „Grundwasserstände aktuell“ **26-29094**
- 3.3. Starkregenvorsorgekonzept für die Stadt Braunschweig **26-28870**
- 3.4. Sachstand Förderantrag "50 Bäume für die Innenstadt"
- 3.5. Sachstandsbericht Förderprojekt "Stillgewässersanierung mit einer minimalinvasiven Methode als Pilotprojekt" - Änderungsantrag
4. Anträge
- 4.1. Klimagemäße Ernährung bei Veranstaltungen der Stadtverwaltung und Sitzungen innerhalb der Stadtverwaltung oder politischer Gremien **26-29126**
- 4.2. Einführung eines Nachtfahrverbots für Mähroboter zum Schutz des Europäischen Igels und weiterer Kleintiere **26-28877**
5. Gewährung von Zuschüssen an Umweltorganisationen **26-28947**
6. Neugestaltung des Wasserspielbereiches auf dem Spielplatz Muldeweg-Grünzug **26-28675**
7. Abschluss einer Fördervereinbarung-Oswald-Berkhahn-Schule-Bau einer Brücke über die Schölke **26-29136**
8. Anfragen
- 8.1. Status, Erfahrungswerte und strategische Zukunft von öffentlichen Trinkbrunnen im Braunschweiger Stadtgebiet **26-29101**
- 8.2. Wolfssichtungen in Braunschweig **26-29127**

Braunschweig, den 10.06.2026

*Betreff:*

**Gewässerstrukturgüte- und Gewässergüteuntersuchungen**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VI  
68 Fachbereich Umwelt

*Datum:*

15.05.2026

*Beratungsfolge:*

*Sitzungstermin*

*Status*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue  
(zur Kenntnis)

19.05.2026

Ö

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach  
(zur Kenntnis)

20.05.2026

Ö

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur  
Kenntnis)

21.05.2026

Ö

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (zur  
Kenntnis)

04.06.2026

Ö

Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

16.06.2026

Ö

**Sachverhalt:**

Im Rahmen des Projektes „Urbane Fließgewässer – Förderung der aquatischen Biodiversität unter Einfluss urbaner Stressoren, des Gewässermanagements und des Klimawandels“, gefördert durch die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS), wurden auch im Jahr 2025 Strukturgüte- und Gewässergüteuntersuchungen in der Stadt Braunschweig durchgeführt. Ziel ist es, die langfristige Entwicklung von Fließgewässern unter dem Einfluss der Regenwassereinleitungen, von Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen und des Klimawandels zu untersuchen. Dafür werden Strukturgütekartierungen nach dem Detailverfahren, die biologische Gewässergütebestimmung nach DIN 38410 und die Gewässergütebestimmung nach Maßgabe der EG-WRRL (Perlodes-Verfahren) an Fließgewässern auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig durchgeführt.

Die Ergebnisse werden jährlich in Form eines Gewässergüteberichtes dokumentiert und veröffentlicht. Der aktuelle Bericht aus dem Jahr 2025 ist jetzt auf der Seite <https://www.braunschweig.de/leben/umwelt/wasser/gewaesser/gewaesserguete.php> veröffentlicht worden.

Dabei zeigte sich der Erfolg der durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen und der reduzierten, bedarfsgerechten Unterhaltung.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Strukturgütekartierungen fanden an der Schunter im gesamten Stadtgebiet (ohne Nebenarme) sowie am Rohrbruchgraben statt. An der Schunter wurden viele Abschnitte mit den Güteklassen 2 und 3 (naturnah bis mäßig beeinträchtigt) bewertet, vereinzelt auch mit den Güteklassen 1 oder 4. Damit wurden bei der Kartierung an vielen Stellen Verbesserungen der Strukturgüte festgestellt.

Besonders positiv fielen dabei in den Abschnitten unterhalb Harxbüttel, Butterberg sowie Querum bis Dibbesdorf deutlich erkennbare eigendynamische Entwicklungsprozesse auf wie z.B. Erosionsspuren am Ufer oder Erhöhung der Dynamik und der Struktur- und Strömungsdiversität an Sturzbäumen.

Die Prozesse waren bei der letzten Kartierung 2018 weniger auffällig und wurden auch durch das Winterhochwasser 2023/24 begünstigt bzw. verstärkt. Besonders stark fiel diese Entwicklung in der Renaturierungsstrecke Butterberg auf, was für den Erfolg der Maßnahmen spricht.

Ebenfalls positiv war, dass in vielen Abschnitten naturnahe Gehölzsäume im Uferbereich vorhanden waren und Umlandnutzungen nur selten an die Böschungskante heranreichten (wie z.B. noch oberhalb Harxbüttel, oberhalb Querum). Größere Defizite waren dagegen noch im teilweise sehr geradlinigen Verlauf mit eingetiefter Sohle und eher monotoner Durchströmung zu finden (Bereich Thune, Wenden, teilweise in den Abschnitten Querum und Dibbesdorf). Negativ wirkte sich dies in Kombination mit Rückstau oberhalb der Wehre in Wenden und der Frickenmühle aus, wo die Sohle die schlechteste Bewertung mit durchschnittlich Güteklasse 5 (stark beeinträchtigt) bekam. Die Verwaltung nimmt den Bericht zum Anlass, Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturgüte im Rückstaubereich der Wehre im Stadtgebiet zu prüfen bzw. die Rückstaubereiche zu verkürzen.

Aktuell stehen hier Maßnahmen an der Oker, oberhalb des Rüniger Wehres und des Ölper Wehres im Fokus.

Auch am Rohrbruchgraben gab es insgesamt eine positive Entwicklung der Strukturgüte. Auch hier wurde größtenteils mit den Güteklassen 2 und 3 bewertet. Besonders im unteren Abschnitt vor der Mündung sowie in der Renaturierungsstrecke oberhalb der A2 war der Rohrbruchgraben als lebendig fließendes, naturnahes und strukturreiches Fließgewässer ausgeprägt und erreichte abschnittsweise auch die Güteklasse 1.

Hanusch

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:*

**Städtisches Informationsportal „Grundwasserstände aktuell“**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VI  
68 Fachbereich Umwelt

*Datum:*

27.05.2026

*Beratungsfolge:*

Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

16.06.2026

*Status*

Ö

### **Sachverhalt:**

Seit dem 30. März stellt die Verwaltung aktuelle Informationen zum Grundwasserstand im Stadtgebiet bereit. Auf dem städtischen Informationsportal „Grundwasserstände aktuell“ <https://www.braunschweig.de/leben/umwelt/wasser/grundwasser/grundwasserstaende.php> können die Werte und ihre Einordnung auf einen Blick erfasst werden. Auch für eine mögliche Beschränkung der Grundwasserentnahmen hat die Verwaltung mit dem Portal eine verbesserte Datengrundlage.

Möglich machen dies 42 Messstellen mit automatischen Sensoren, welche die Daten übertragen. Hohe Grundwasserstände werden in Blautönen, normale in Grün und niedrige Grundwasserstände in gelben bis roten Tönen dargestellt. Die Klassifizierung richtet sich nach der Relation zu den bisher bekannten Grundwasserstandschwankungen der jeweiligen Messstelle. Dezidiert aufgezeichnete Jahressgänge fehlen bisher, sodass die Klassifizierung bei Erkenntnisfortschritt angepasst wird.

Obwohl sich die Grundwasserstände in den Monaten April und Mai überwiegend im „grünen Bereich“ befunden haben, wurden die Informationen von den Bürgerinnen und Bürgern bereits häufig nachgefragt: Bis zum 26. Mai 2026 gab es insgesamt 1.917 Zugriffe auf die Grundwasserstände-Seite. Im April lag sie mit 1.169 Zugriffen auf dem 1. Platz der Seiten des Fachbereichs Umwelt. Für die kommende Sommerzeit mit voraussichtlich deutlich sinkenden Grundwasserständen werden anhaltend hohe Zugriffszahlen erwartet.

Mit dem Portal stellt die Verwaltung Umweltdaten zeitgemäß und komfortabel zur Verfügung und handelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG). Danach unterrichten Behörden die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt.

Hanusch

### **Anlage/n:**

keine

*Betreff:*  
**Starkregenvorsorgekonzept für die Stadt Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VI 68 Fachbereich Umwelt	<i>Datum:</i> 06.05.2026
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	16.06.2026	Ö

**Sachverhalt:**

Dem Wasserverband Weddel-Lehre ist es im Rahmen seiner Geschäftsführung für die Hochwasserpartnerschaft Schunter-Wabe gelungen, Landesmittel in Höhe von 240.000 € für die Erstellung eines Starkregenvorsorgekonzeptes mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von 300.000 € einzuwerben.

Das Gebiet der Stadt Braunschweig wird in diesem Konzept in Gänze mit betrachtet. Die Förderquote beträgt 80 %. Der Eigenanteil der Hochwasserpartner beträgt somit insgesamt 60.000 €. Etwa die Hälfte der Aufwendungen werden auf das Stadtgebiet von Braunschweig entfallen, weil hier aufgrund der verdichteten Nutzungen die größten Schäden bei Starkregen zu erwarten sind. Daher beteiligt sich die Stadt Braunschweig mit 34.000 € an dem Eigenanteil. Die Mittel stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Umwelt zur Verfügung.

Methodische Grundlage für das Starkregenvorsorgekonzept ist der „Leitfaden Kommunale Starkregenvorsorge in Niedersachsen“, der ein landesweit einheitliches Verfahren zur Gefährdungsanalyse und Risikobewertung etabliert hat. Für das Stadtgebiet von Braunschweig werden die bereits 2022 erstellten Starkregengefahrenkarten mit verwendet. Im Rahmen des Vorsorgekonzeptes sollen mindestens 10 vorrangige Risikobereiche im Stadtgebiet von Braunschweig identifiziert werden. Für diese Bereiche sollen mögliche Maßnahmen konzipiert, auf Wirtschaftlichkeit untersucht und priorisiert werden. Zielansatz ist dabei eine präventive Wirkung, um mögliche Schäden an Infrastruktur und Eigentum zu verringern.

Das Starkregenvorsorgekonzept wird bis spätestens zum 30.06.2028 erstellt, denn dann endet der Bewilligungszeitraum. Der Wasserverband Weddel-Lehre startet unmittelbar mit der Arbeit, indem die Ingenieurleistungen ausgeschrieben werden. Die Verwaltung wird über den Fortgang und vorliegende Zwischenergebnisse berichten.

Hanusch

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:*

**Sachstand Projekt "50 Bäume für die Innenstadt"**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VI  
67 Fachbereich Stadtgrün

*Datum:*

11.06.2026

*Beratungsfolge:*

Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

16.06.2026

*Status*

Ö

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung verfolgt das Ziel, die Braunschweiger Innenstadt mit zusätzlichen Bäumen zu begrünen. Dazu wurde im März 2026 ein Förderantrag für einen Zuschuss bei der NBank gestellt. Im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ sollen 50 neue Bäume innerhalb der Okerumflut gepflanzt werden. Im Vorfeld der Antragstellung fanden erste Begehungen zur Identifizierung geeigneter Standorte statt. Dabei konnten einerseits potenzielle Baumstandorte in bereits bestehenden städtischen Vegetationsflächen eruiert werden. Andererseits könnten durch Entsiegelungsmaßnahmen von derzeit versiegelten Bereichen des öffentlichen Raumes weitere Baumstandorte geschaffen werden. Für Letzteres erfolgen derzeit weitergehende Prüfungen und verwaltungsinterne Abstimmungen.

Das Projekt „50 Bäume für die Innenstadt“ hat nach aktuellem Stand einen Finanzbedarf von ca. 420.000 €. Eine Förderung über das Programm „Resiliente Innenstädte“ könnte bis zu 40 % betragen. Die erforderlichen Eigenmittel würden über den Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün beizusteuern sein. Nach abschließender Klärung der Fördermittelverfügbarkeit soll die konkrete Zeitschiene bezüglich der Realisierung des Projektes in den politischen Gremien vorgestellt werden.

Hanusch

### **Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Sachstandsbericht Förderprojekt "Stillgewässersanierung mit einer minimalinvasiven Methode als Pilotprojekt" - Änderungsantrag**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VI  
67 Fachbereich Stadtgrün

*Datum:*

10.06.2026

*Beratungsfolge:*

Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

16.06.2026

*Status*

Ö

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen des Förderprojektes „Landschaftswerte 2.0 - Stillgewässersanierung mit einer minimalinvasiven Methode als Pilotprojekt“ beabsichtigt der Fachbereich Stadtgrün die ökologische Sanierung von vier Stillgewässern im Stadtgebiet (Südteich, Portikusteich, Kiryat-Tivon-Teich und Dowesee) vorzunehmen.

Ziel des Projektes ist die ökologische und strukturelle Aufwertung der Gewässer, insbesondere die Verbesserung der Gewässergüte und Lebensraumqualität sowie die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Eutrophierungseffekten.

Ursprünglich war geplant, die in Rede stehenden Stillgewässer mittels eines technischen Belüftungsverfahrens auf dem Teichgrund zu sanieren.

Im Rahmen vertiefter fachlicher Prüfungen sowie nach einer gemeinsamen Ortsbegehung im Herbst 2025 unter anderem mit Vertretern und Vertreterinnen des Seenkompetenzzentrum (SEK) des NLWKN und Vertretern der unteren Wasserbehörde (UWB) wurde festgestellt, dass unter den standortspezifischen Randbedingungen alternative Maßnahmen eine höhere Wirksamkeit und Nachhaltigkeit erwarten lassen. Die vorgesehene Belüftung der Teiche könne demnach lediglich temporäre und punktuelle Effekte erzeugen, aber keine langfristige Stabilisierung der Sedimentverhältnisse oder Veränderung der Nährstoffdynamik erreichen.

In diesem Zusammenhang wurde in Abstimmung mit den oben genannten Fachvertretern und -vertreterinnen beschlossen, die Methodik der Maßnahme anzupassen und einen Änderungsantrag mit Bezugnahme auf den ergangenen Zuwendungsbescheid bei der NBank zu stellen. Der beantragte Projektzweck „ökologische Verbesserung urbaner Stillgewässer mittels innovativer, modellhafter Sanierungsansätze einschließlich Monitoring“ bleibt dabei unverändert bestehen. Lediglich die technische Umsetzung wird auf Grundlage neuer Erkenntnisse angepasst.

Die ursprünglich beantragte Gewässersanierung mittels minimalinvasivem Belüftungssystem soll ersetzt werden durch:

- Schlammumlagerung (interne Sedimentverlagerung) im Südteich und Portikusteich,
- Phosphatfällung (chemische Fällungsmaßnahme) im Dowesee und Kiryat-Tivon-Teich.

Über die geänderte Ausführung ist die Anpassung des Projekttitels in „Stillgewässersanierung als Pilotprojekt“ ebenfalls notwendig und im Zuge des Änderungsantrags ebenfalls beantragt.

Ziel der Maßnahmenanpassung ist eine ökologisch wirksamere, technisch zuverlässigere und dauerhafte Verbesserung der Gewässergüte, die den spezifischen Standortbedingungen besser entspricht. Darüber hinaus werden laufende Betriebskosten und -geräusche minimiert. Die definierten Maßnahmen gewährleisten eine bessere Integration in die örtlichen Gegebenheiten. Die Maßnahmenziele – Verbesserung der Gewässerökologie, Förderung der Biodiversität, Beitrag zum Klimaschutz – bleiben vollständig erhalten und werden durch die Anpassung sogar in höherem Maße erfüllt.

Das ursprünglich bewilligte Vorhaben wurde mit dem Zweck „Stillgewässersanierung mit einer minimalinvasiven Methode als Pilotprojekt“ beantragt. Gem. Förderantrag sollte es einen experimentellen Charakter haben und durch ein wissenschaftliches Monitoring begleitet werden.

Diesen Grundgedanken hält der Fachbereich Stadtgrün weiterhin aufrecht, auch wenn das Verfahren angepasst wird. Der experimentelle Ansatz sowie das begleitende Monitoring bleiben Bestandteil des Projekts, um die Wirkung der neuen Maßnahmen zu dokumentieren, fachlich auszuwerten und übertragbare Erkenntnisse für weitere Gewässer zu generieren.

Die geplante Schlammumlagerung im Südteich und Portikusteich sieht eine Verlagerung der weichen Sedimente innerhalb der Gewässer bzw. in den ufernahen Bereichen vor. Hierbei werden belastete bzw. faulige Sedimente vom Teichgrund abgesaugt und in die Uferbereiche oder auf die angrenzenden Grünflächen umgelagert. Dies kann in Teilbereichen beider Gewässer eine Umformung der Uferlinie zur Folge haben. Innerhalb des Teiches werden dazu sogenannte Faschinen errichtet, hinter die der Schlamm gespült wird. Diese Bereiche werden anschließend mit einer mineralischen Abdeckschicht (z. B. Sand oder Kies) gesichert und vom restlichen Teil des Teiches abgegrenzt. Damit das restliche Teichwasser des Wasser-Schlammgemisches zurückgeführt werden kann, werden Drainageleitungen auf Höhe der geplanten Schlammsohle der Ablagerungsfläche verlegt.

Die Phosphatfällung im Dowesee und Kiryat-Tivon-Teich erfolgt durch die Einbringung eines Fällmittels (z. B. Eisen- oder Aluminiumsalze), welches im Wasser gelöstes Phosphat chemisch bindet und in eine schwerlösliche Form überführt. Das gebundene Phosphat wird im Sediment fixiert und steht den Algen und sonstigen Wasserpflanzen nicht mehr als Nährstoffquelle zur Verfügung. Das zu verwendende Fällmittel wird auf Grundlage der Daten der gewässerkundlichen Untersuchungen festgelegt.

Zur Wahrung des experimentellen Projektcharakters ist ein erweitertes Monitoring vorgesehen, welches unter anderem folgende Punkte umfasst:

- Untersuchung der Wirksamkeit der Schlammumlagerung und Abdeckungen,
- Messung der Phosphat-Bindungseffekte und Entwicklung der Wassertransparenz,
- Dokumentation der Sauerstoff- und Nährstoffdynamik,
- Erfassung der Sedimentstabilität,
- ggf. ergänzende vegetationsökologische Untersuchungen,
- Ableitung übertragbarer Empfehlungen für städtische Kleingewässer.

Mit Zuwendungsbescheid vom 05.12.2024 betragen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 1.649.331,00 Euro (brutto).

Nach Konzeptumstellung weist der Ausgaben- und Finanzierungsplan für Personalausgaben, Planungsleistungen, Sachausgaben, Bau- und Baunebenkosten nunmehr Gesamtaufwände von 1.637.247,00 Euro (brutto) aus und bleibt damit knapp unterhalb der ursprünglich bewilligten Summe.

Im Zuge der Voruntersuchungsmaßnahmen wurde ein Umsetzungsplan zur Ausführung der Gesamtmaßnahmen erarbeitet. Im Folgenden dargestellte Zeitschiene ist geplant:

Südteich:

- Voruntersuchungen : Q2 - 2026
- Genehmigungen : Q3 – 2026
- Umsetzung : Q3/Q4 – 2026

Portikusteich:

- Voruntersuchungen : Q2 - 2026
- Genehmigungen : Q3 – 2026
- Umsetzung : Q4 – 2026/Q1 – 2027

Dowesee und Kiryat-Tivon-Teich:

- Voruntersuchungen : Q3 - 2026
- Genehmigungen : Q4 – 2026
- Umsetzung : 2027, abhängig von den Ergebnissen der Untersuchungen
- Monitoring : 2027/28

Aufgrund der zeitlichen Verschiebungen sowie der nachziehender Randbedingungen zur Umsetzung der Maßnahmen wurde vorsorglich die **Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zum 31.12.2028** beantragt.

Hanusch

**Anlage/n:**

keine

Absender:

Gruppe BIBS/Robert Glogowski im Rat der Stadt  
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt  
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

TOP 4.1  
**26-29126**  
Antrag  
(öffentlich)

Betreff:

**Klimagemäße Ernährung bei Veranstaltungen der Stadtverwaltung und Sitzungen innerhalb der Stadtverwaltung oder politischer Gremien**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.06.2026

Beratungsfolge:

Sitzungstermin

Status

Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)

16.06.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

17.06.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

30.06.2026

Ö

### Beschlussvorschlag:

Bei Veranstaltungen der Stadtverwaltung und Sitzungen innerhalb der Stadtverwaltung oder politischer Gremien wird nach Möglichkeit klimagemäße Ernährung als Kostform angeboten. Das gilt sowohl für die Stadt als Gastgeberin als auch für Imbissanbieter\*innen, die kleine Mahlzeiten verkaufen. In Frage kommt in erster Linie die Planetary Health Diet. Falls diese nicht angeboten werden kann, wäre vollwertige Ernährung nach der 2024 aktualisierten Empfehlung der DGE (Deutschen Gesellschaft für Ernährung) die passende Alternative.

### Sachverhalt:

Landwirtschaft und Ernährung sind wesentliche treibende Faktoren für die Klimaveränderungen. In Deutschland sind 14 % der Treibhausgasemissionen durch die Landwirtschaft verursacht (Umweltbundesamt), weltweit werden etwa 30 % der Treibhausgase durch Produktion und Konsum von Nahrungsmitteln ausgelöst. Insofern hat dieser Bereich bei allen Maßnahmen gegen den Klimawandel einen hohen Rang. Einflussmöglichkeiten hat jeder einzelne durch die Zusammenstellung seiner täglichen Ernährung, aber auch die Stadtgesellschaft als ganze an den Stellen, an denen sie für das Nahrungsangebot verantwortlich ist. Bei allen Maßnahmen zum Klimaschutz hat die Stadt selbst Vorbildfunktion (IKSK 2.0, 1.4 S. 72) und sich zum Ziel gesetzt, in städtischen Einrichtungen regionale Biokost mit dem Schwerpunkt pflanzliche Ernährung anzubieten (IKSK 2.0, 1.5 S. 76/77).

Die „Planetary Health Diet“ wurde formuliert mit den Zielen, eine Ernährungsform zu entwickeln, die gesund ist, wenig Klimagasemissionen verursacht bei insgesamt nachhaltiger Lebensmittelproduktion und realisierbar ist für eine Weltbevölkerung von 10 Mrd. Menschen, die für 2050 prognostiziert wird<sup>1, 2</sup>. Diese Ziele entsprechen den Nachhaltigkeitszielen der UNO „kein Hunger“, „Gesundheit“, „Klimaschutz“<sup>3</sup>. Die genannte Kostform zeichnet sich durch Fleischarmheit sowie Reichhaltigkeit an Gemüse und Getreideprodukten aus. Hinsichtlich der Lebensmittelgruppen Gemüse, Obst, Fleisch, Fisch und Eier ähneln sich die Orientierungswerte der DGE und der Planetary Health Diet. Milch und Milchprodukte sind in der Planetary Health Diet geringer vertreten, Hülsenfrüchte vermehrt<sup>4</sup>. Insgesamt sind die Empfehlungen nicht starr – Anpassungen an regionale Gegebenheiten sind möglich. Regionale und Fairtrade-Produkte sollten berücksichtigt werden. – Eine Besonderheit der Planetary Health Diet gegenüber der DGE-Kost wäre, dass die Wahl der ersteren deutlich macht, dass der Stadt Braunschweig der Zusammenhang zwischen Ernährung und Klima bewusst ist. Bei städtischen Veranstaltungen könnte auf diese Kost mit einem Flyer

hingewiesen und dafür geworben werden.

Die Kost sollte Grundlage bei der Auswahl der liefernden Unternehmen sein.

Laut Aussage der Stadtverwaltung lädt die Stadt jährlich „zu ungefähr 120 Veranstaltungen ein, bei denen ein Essen bzw. ein Imbiss gereicht wird“. Qualitätskriterien sind bisher nicht festgeschrieben (Anfrage außerhalb von Sitzungen, Antwort 12.1.2024).

Der **Ernährungsrat Braunschweig und Braunschweiger Land (ERBSL)** hat unseren Antrag folgendermaßen kommentiert:

*Rat und Verwaltung der Stadt Braunschweig haben als MitinitiatorInnen des BürgerInnen-Rates ERBSL bereits ein wichtiges Zeichen gesetzt. Wir setzen uns auf vielen Ebenen für die Ernährungswende auf kommunaler Ebene ein.*

*Aus unserer Sicht soll die Stadt diese Wende hin zu einer (klima-)gerechten Ernährung auch in eigener Sache vorantreiben und Vorbild sein.*

*Eine Verköstigung bei eigenen Veranstaltungen z.B. nach den Prinzipien der Planetary Health Diet, d.h. unter Berücksichtigung insbesondere des CarbonFootprint einzelner Lebensmittel und der Vermeidung ungesunder Bestandteile bedeutet, dass Zutaten z.B. vorrangig pflanzlich und regional erzeugt sind. Darüber hinaus werden in Braunschweig als Fairtrade-Stadt sicher auch fair gehandelte Produkte dabei Bedeutung haben.*

*Wir freuen uns, wenn die BIBS-Fraktion für diesen Antrag breiten Rückhalt auch in anderen Fraktionen erhält und unterstützen gern die Diskussion und die Umsetzung mit dem Wissen des ERBSL.*

*Der ERBSL-Steuerkreis, Ernährungsrat für Braunschweig und das Braunschweiger Land*

*Freundliche Grüße*

*Britta Steven für den ERBSL-Steuerkreis*

<sup>1</sup> <https://www.bzfe.de/essen-und-zukunft/essen-im-wandel/nachhaltiges-essen-fuer-mensch-und-erde#teaser>

<sup>2</sup> <https://www.bzfe.de/presse/pressemeldungen-archiv/update-fuer-die-planetary-health-diet>

<sup>3</sup> <https://unric.org/de/17ziele/>

<sup>4</sup> [https://ernaehrungs-umschau.de/wp-content/uploads/2026/free\\_pdfs/EU05\\_2022\\_M252\\_M268.pdf](https://ernaehrungs-umschau.de/wp-content/uploads/2026/free_pdfs/EU05_2022_M252_M268.pdf)

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:***Einführung eines Nachtfahrverbots für Mähroboter zum Schutz des Europäischen Igels und weiterer Kleintiere***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

29.04.2026

*Beratungsfolge:*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*05.05.2026  
12.05.2026*Status*N  
Ö**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen:

1. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig wird gebeten, eine Allgemeinverfügung zu erlassen, die den Betrieb von automatisierten, kabellosen Mährobotern im Stadtgebiet Braunschweig in der Zeit von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang (Dämmerungs- und Nachtzeiten) untersagt. Die Regelung gilt für alle öffentlichen und privaten Rasenflächen im Stadtgebiet und stützt sich auf § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG).
2. Die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept zur Bekanntmachung und Umsetzung (einschließlich Bußgeldrahmen) vorzulegen und den Rat über den Fortgang zu unterrichten.
3. Die Stadt Braunschweig unterstützt auf Landes- und Bundesebene aktiv eine einheitliche gesetzliche Regelung zum Schutz besonders geschützter Tierarten vor Mährobotern.

**Sachverhalt:**

1. Hintergrund: Bedrohung des Igels

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) ist in Deutschland nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Es ist gesetzlich verboten, ihn zu fangen, zu verletzen, zu töten oder seine Lebensstätten zu zerstören (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Dennoch steht der Igel inzwischen auf der Roten Liste bedrohter Tierarten in Deutschland. Als nachtaktives Tier ist er besonders in den Dämmerungs- und Nachtstunden aktiv und damit in direktem Konflikt mit automatisierten Mährobotern, die häufig in dieser Zeit eingesetzt werden.

Mähroboter erkennen Igel aufgrund ihres Rollverhaltens nicht als Hindernis: Statt zu fliehen, rollen sich Igel bei Gefahr zusammen – was sie den Klängen schutzlos ausliefert. Wissenschaftliche Tests des Leibniz-Instituts haben gezeigt, dass keines der getesteten Geräte Igel-Attrappen zuverlässig erkennt, auch solche mit moderner Kamera- oder Ultraschall-Sensorik nicht. Neben Igeln sind auch Amphibien (Frösche, Kröten, Molche), Reptilien und weitere Kleintiere betroffen.

## 2. Rechtliche Grundlage

Mehrere deutsche Städte und Landkreise haben bereits rechtssicher Allgemeinverfügungen auf Grundlage des BNatSchG und der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze erlassen. Diese kommunale Handlungsoption ist damit etabliert und gerichtlich nicht beanstandet worden. Auch für Braunschweig besteht diese Ermächtigungsgrundlage.

Bei Verstößen gegen eine entsprechende Allgemeinverfügung sind Bußgelder bis zu 25.000 Euro möglich; verursacht ein Verstoß zusätzlich die Verletzung oder den Tod eines Igels, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 44 BNatSchG, die mit bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

## 3. Entwicklung in Deutschland und der Region

Bundesweit haben bereits zahlreiche Städte und Landkreise entsprechende Nachtfahrverbote für Mähroboter eingeführt, darunter Köln (Pionier, Oktober 2024), Leipzig, Göttingen, Augsburg, Bayreuth, Dortmund, Düsseldorf, Erfurt, Halle, Hildesheim, Mainz und viele weitere. Unmittelbar benachbart zu Braunschweig hat der Landkreis Helmstedt eine solche Allgemeinverfügung bereits zum 26. Februar 2026 in Kraft gesetzt.

Auf politischer Ebene forderten Anfang April 2026 sowohl der Deutsche Städtetag<sup>1</sup> als auch zwölf Tier-, Natur- und Artenschutzorganisationen<sup>2</sup> in einem offenen Brief an Bundeslandwirtschaftsminister Rainer eine bundeseinheitliche Regelung. Eine solche ist bislang noch nicht in Kraft, was einen kommunalen Vorstoß aus Braunschweig umso wichtiger und politisch bedeutsamer macht.

In Niedersachsen hat sich der Petitionsausschuss des Landtages Ende 2025 mit dem Thema befasst; SPD und Grüne im niedersächsischen Landtag haben im März 2026 strengere Regeln gefordert.

## 4. Verhältnismäßigkeit

Das Verbot ist verhältnismäßig: Es schränkt den Betrieb von Mährobotern nicht grundsätzlich ein, sondern begrenzt ihn auf die Tagstunden, in denen kein nennenswertes Risiko für nachtaktive Tiere besteht. Mähroboterbesitzer können ihre Geräte weiterhin uneingeschränkt nutzen – lediglich in den biologisch relevanten Aktivitätsstunden der Wildtiere ist ein Betrieb nicht erlaubt. Ausnahmen (z. B. Gründächer, gewerbliche Flächen ohne Wildtierkontakt) können durch die Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden.

### Bezug zu bestehenden Beschlüssen / Programmen

Der Antrag steht in Einklang mit:

- dem Biodiversitätsprogramm der Stadt Braunschweig
- der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Braunschweig
- den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz besonders geschützter Arten

### Finanzielle Auswirkungen

Der Erlass einer Allgemeinverfügung durch die Untere Naturschutzbehörde verursacht keine wesentlichen zusätzlichen Kosten, da er im Rahmen des bestehenden Verwaltungsbetriebs erfolgt. Etwaige Einnahmen aus Bußgeldern fließen dem städtischen Haushalt zu.

<sup>1</sup> <https://www.staedtetag.de/presse/pressemitteilungen/2026/igelschutz-staedtetag-fordert-nachtfahrverbot-maehroboter>

<sup>2</sup> <https://www.dnr.de/publikationen/offener-verbaendebrief-nachtfahrverbot-von-maehrobotern-bundesweit-einfuehren>

**Anlage/n:**

1 - Allgemeinverfügung zum Verbot des nächtlichen Betriebes von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Helmstedt

## **Allgemeinverfügung zum Verbot des nächtlichen Betriebes von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Helmstedt**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>1</sup> erlässt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt folgende Allgemeinverfügung:

### **1. Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Helmstedt zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wildtieren**

Zu den in Ziffer 2 genannten Zeiten (zeitlicher Geltungsbereich) ist die Inbetriebnahme von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Helmstedt verboten.

### **2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das Verbot des Betriebs von Mährobotern gilt in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages (siehe Daten unter: <https://www.timeanddate.de/sonne/deutschland/helmstedt>).

### **3. Ausnahmen**

Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igel und anderen kleinen Wildtieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht (beispielsweise bei Rasenflächen auf Dächern).

### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### **5. Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

---

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, in der zurzeit gültigen Fassung

## Begründung:

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 und § 31 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)<sup>2</sup> für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Die Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Der Westeuropäische Igel oder Westigel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibienarten und Vögel sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bzw. c) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung<sup>3</sup> bzw. der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG<sup>4</sup> besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für diese Tiere die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Art nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da die Bestände des Westigels rückläufig sind, steht er auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen (2024)<sup>5</sup>. Die Deutsche Wildtierstiftung hat den Westigel im Jahr 2024 zum Wildtier des Jahres gekürt, um mehr Aufmerksamkeit für den Schutz dieser Tierart zu schaffen. Igel brauchen strukturreiche Landschaften mit dichten Gebüsch und Hecken und leben am Rand von Wiesen, Wald- und Mischwäldern. Aufgrund von Verlusten des Lebensraums besiedelt der Igel jedoch auch zunehmend Ersatzlebensräume in Siedlungen, Parks und privaten Gärten. Dort findet er vermeintlich sichere Ruheplätze und ein reichhaltiges Nahrungsangebot. Kommunen tragen daher besondere Verantwortung für den Schutz von Igel und anderen Wildtieren in den besagten Ersatzlebensräumen.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Ein Faktor ist der immer häufigere Einsatz von Mährobotern. Diese stellen eine zusätzliche Gefahrenquelle für den Igel dar. Da Mähroboter geräuscharm und autonom arbeiten, werden diese auch vermehrt nachts genutzt. Der Westigel ist ein nachtaktives Tier, welches bei Gefahr nicht flüchtet, sondern auf den Schutz seines Stachelkleides vertraut. Bei einem Zusammentreffen zwischen Igel und Mähroboter kann der Igel gravierende Schnittverletzungen erleiden, welche erhebliche Leidenszeiten zur Folge haben. Das Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung hat seit

<sup>2</sup> Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100), in der zurzeit gültigen Fassung

<sup>3</sup> Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, in der zurzeit gültigen Fassung

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7-25)

<sup>5</sup> Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 1/2025: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.)

September 2022 systematisch Daten zu Igelverletzungen im Zusammenhang mit Mährobotern ermittelt und seit dem Frühjahr 2023 einen Anstieg der Fälle um 30 bis 50 Prozent verzeichnet.<sup>6</sup> Dabei überlebten ca. die Hälfte der Tiere die erlittenen Verletzungen nicht.

Hersteller von Mährobotern verweisen oft auf vorhandene technische Lösungen, die Verletzungen von Kleintieren durch die Geräte verhindern sollen. Diese bieten jedoch derzeit noch keinen ausreichenden Schutz vor Verletzungen der Tiere.

Der nächtliche Betrieb von Mährobotern schafft ein signifikant erhöhtes Risiko einer Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein Verstoß gegen diese Rechtsvorschrift ist bereits dann gegeben, wenn eine Handlung das Risiko des Eintritts eines Tötungstatbestandes erheblich erhöht. Ein absichtliches oder gezieltes Töten ist hierfür nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07). Dies ist beim nächtlichen Betrieb von Mährobotern unzweifelhaft der Fall. Die Allgemeinverfügung zum Verbot des nächtlichen Einsatzes von Mährobotern ist daher zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich und stellt einen effektiven Beitrag zum Schutz von Igel und weiteren kleinen Wildtieren dar.

Entsprechend der Hauptaktivitätszeiten des Igels in der Dämmerung und Nacht gilt das Betriebsverbot für Mähroboter nur zu den in der Allgemeinverfügung festgesetzten Zeiten. Die Nutzung des Mähroboters bleibt tagsüber weiterhin zulässig; ein Verbot während der Nachtstunden (vgl. 2. Zeitlicher Geltungsbereich) stellt daher keine unverhältnismäßige Einschränkung dar.

Somit handelt es sich bei dem Verbot der nächtlichen Nutzung von Mährobotern um eine zumutbare Einschränkung und dieses ist als Schutzmaßnahme für Igel sowie andere Wildtiere angemessen und verhältnismäßig.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>7</sup> wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt. Grundsätzlich würde ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung eine aufschiebende Wirkung herbeiführen.

Dies würde bedeuten, dass den Ge- und Verboten der Allgemeinverfügung für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens und eines ggf. darauffolgenden Gerichtsverfahrens keine Folge geleistet werden müsste und somit der nächtliche Betrieb der Mähroboter uneingeschränkt mitsamt jedweder Gefahr für Igel und weitere Kleintiere möglich gemacht würde.

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet, dem nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang eingeräumt wird.

---

<sup>6</sup> Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57, <https://doi.org/10.3390/ani14010057>

<sup>7</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung

Dieses steht dem Interesse Einzelner an einer uneingeschränkten weiteren nächtlichen Inbetriebnahme der Mähroboter entgegen.

Insbesondere galt es im Zuge der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für zahlreiche stark verletzte oder gar getötete Igel und andere kleine Wildtiere darstellen und das nächtliche Nutzungsverbot der Mähroboter ihren sinnvollen Einsatz lediglich einschränkt und nicht gänzlich unterbindet.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und der Verhinderung von Gefahren für Igel sowie andere Wildtiere überwiegt somit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>8</sup>, und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bußgeldvorschriften:**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 5 NNatSchG dar. Diese können gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Werden Igel verletzt oder getötet, so handelt es sich zusätzlich um einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Verstöße gegen diese Rechtsvorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, welche im Einzelfall gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, je nach Schwere des Verstoßes, mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt eingelegt werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Helmstedt, den 20.02.2026

Landkreis Helmstedt  
Der Landrat

gez. Radeck  
(Radeck)

---

<sup>8</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung

*Betreff:***Gewährung von Zuschüssen an Umweltorganisationen***Organisationseinheit:*Dezernat VI  
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

28.05.2026

*Beratungsfolge:*

Umwelt- und Grünflächenausschuss (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

16.06.2026

*Status*

Ö

**Beschluss:**

„Dem Angelsportverein Braunschweig v. 1922 e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 6.654,48 € gewährt.“

**Sachverhalt:**

Die Stadt Braunschweig kann gemäß der „Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“)" Zuschüsse für Vereine oder Initiativen gewähren, die sich für Belange des Gewässer-, Natur- oder Klimaschutzes sowie für Klimawandelanpassung in Braunschweig einsetzen.

**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Umwelt- und Grünflächenausschusses ergibt sich aus § 76 (3) Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Ziff. 6 Buchstabe d der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Danach ist der Umwelt- und Grünflächenausschuss für die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Umweltschutzorganisationen zuständig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß Buchstabe f) der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 € sowie die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe der im Vorbericht zum Haushaltsplan bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten genannten Beträge an die entsprechenden Institutionen.

**Zuschussantrag**

Der Angelsportverein Braunschweig v. 1922 e.V. (ASV) beantragt einen städtischen Zuschuss, um die abgängige Brücke über den renaturierten Beberbach bei Waggum (sog. Bingo-Brücke) zu erneuern. Dazu soll die alte Brücke entfernt, neue Brückenwiderlager eingebaut und ein fertiges Brückenteil eingesetzt werden.

Unterstützung erhält der ASV durch den Wasserverband Mittlere Oker, der das Brückenteil stellt, sowie durch den Unterhaltungsverband Schunter, der das Brückenteil kostenfrei transportieren wird. Außerdem wird die FI Waggum die Unterhaltungs- sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Brücke übernehmen.

Der ASV beantragt für die Maßnahme einen städtischen Zuschuss in Höhe von 6.654,48 €.

Die Brücke stellt eine wichtige Wegeverbindung in den Kahlenberger Forst dar. Sie wird insbesondere von der Bevölkerung des Braunschweiger Nordens zur Naherholung in der Natur sowie von Kindergärten und Schulklassen im Rahmen der Umweltbildung genutzt. Darüber hinaus nutzt der Unterhaltungsverband Schunter die Brücke, um den Beberbach naturnah unterhalten zu können.

**Empfehlung**

Aufgrund des gesamtstädtischen Nutzens des Projektes sowie der Bereitschaft des ASV zur Übernahme und ehrenamtlichen Koordination dieser Instandsetzungsmaßnahme empfiehlt die Verwaltung, den beantragten Zuschuss in Höhe von bis zu 6.654,48 € in Form einer Vollfinanzierung zu gewähren.

**Haushaltsmittel**

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Gewährung des Zuschusses stehen im Jahr 2026 im Teilhaushalt des Fachbereichs Umwelt zur Verfügung.

Hanusch

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:***Neugestaltung des Wasserspielbereiches auf dem Spielplatz Muldeweg-Grünzug***Organisationseinheit:*Dezernat VI  
67 Fachbereich Stadtgrün*Datum:*

10.06.2026

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)  
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Entscheidung)*Sitzungstermin*15.06.2026  
16.06.2026*Status*Ö  
Ö**Beschluss:**

„Der Neugestaltung des Wasserspielbereiches sowie von Randbereichen des Spielplatzes Muldeweg wird auf Grundlage des als Anlage beigefügten Gestaltungsplans zugestimmt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln durch den Rat.“

**Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Umwelt- und Grünflächenausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 6 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dem Vorhaben um die Sanierung eines bestehenden Kinderspielplatzes mit überbezirklicher Bedeutung.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und zunehmender Hitzeperioden kommt Wasserspielangeboten im öffentlichen Raum eine wachsende Bedeutung zu. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Gesundheitsschutz, insbesondere für Kinder als vulnerable Nutzergruppe. Der Spielplatz Muldeweg, in einem Grünzug der Weststadt gelegen, bietet hierfür aufgrund seiner Größe, Lage und gesamtstädtischen Bedeutung hervorragende Voraussetzungen.

**Ausgangslage**

Der Wasserspielplatz ist Teil eines rund 7.200 m<sup>2</sup> großen Spielplatzes. Er wird in den Sommermonaten von Kindern aus verschiedenen Stadtteilen genutzt und ist aufgrund der hohen Wohndichte, des überdurchschnittlich hohen Kinderanteils sowie der Nähe zu Kindertagesstätten und Offenen Ganztagschulen ein zentraler Treffpunkt in der Weststadt. Die gute Anbindung an den ÖPNV unterstreicht seine gesamtstädtische Relevanz.

Das bestehende Wasserspielangebot ist über 50 Jahre alt und besteht aus wenigen, teilweise nicht mehr funktionstüchtigen Elementen. Neben den veralteten Spielgeräten weisen auch Bodenbeläge, technische Anlagen und Grundleitungen erhebliche Schäden auf, die zu Nutzungseinschränkungen und Verkehrssicherheitsbedenken führen. Eine umfassende Erneuerung erscheint daher geboten.

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung eines zeitgemäßen, attraktiven und inklusiv nutzbaren Wasserspielplatzes, der insbesondere an heißen Sommertagen ein hochwertiges Aufenthalts- und Spielangebot für Kinder im Alter von ca. 3 bis 12 Jahren bietet. Der Wasserspielplatz soll in dieser Funktion Familien und Kinderbetreuungsgruppen aus der gesamten Stadt anziehen.

Grundlage der Planung sind die Ergebnisse der im September 2022 durchgeführten Kinderbeteiligung. Hier wurden folgende Wünsche seitens der Kinder geäußert (Anzahl der Voting-Stimmen in Klammern):

- Wasserrutsche (19)
- Wassertunnel (14)
- Wasserturm (13)
- Wasserblume (10)
- Matschplatz (10)
- Wasserpilz (9)
- Karussell mit Wasser (9)
- Bachlauf (9)
- Wasserpistole (8)
- Wassertiere (5)
- Wasserparcours (5)
- Drehender, spritzender Reifen (5)
- Wasserspritzer (4)
- Drehkreisel (4)
- Wasseriglu (3)
- Wassereimerlift (2)
- Wasserschaukel (1)
- Kletternetz mit wasserspritzendem Brunnen (1)

Die Kinder brachten auch Gestaltungswünsche ein:

- Wasser aus dem Boden
- Bänke
- Brunnen
- farbenfroh
- neuer Bodenbelag
- Hängematte
- Startknöpfe für das Wasser
- Toilette

Konzeptionell möchte die Verwaltung den Wasserspielplatz als modernen Spraypark anlegen. Darunter versteht man eine interaktive Wasserfreizeitanlage ohne tiefe Becken, bei der das Wasser aus verschiedenen Elementen wie Düsen, Fontänen und Spielgeräten versprüht wird. Der Vorteil dieser Anlagen ist die Gewährleistung der Sicherheit auch für jüngere Kinder, da keine Ertrinkungsgefahr besteht. Außerdem sind solche Anlagen barrierefrei und dadurch inklusiv nutzbar. Ein Matschplatz, d.h. eine Kombination aus Sand- und Wasserspiel, ist mit diesem Konzept allerdings nicht vereinbar, da die vorgesehenen Elemente (z.B. Düsen) durch eingebrachten Sand schnell verstopfen können und dies hohe Wartungs- und Unterhaltungsaufwände bedeutet. Auch ein Bachlauf, ein Wasserkarussell und ein Brunnen können aus Unterhaltungsgründen im Rahmen des Spraypark-Konzeptes nicht umgesetzt werden.

Eine Wasserrutsche kann aufgrund fehlender Auffangbecken nicht umgesetzt werden. Ein Wasserturm, ein Wasserparcours, eine Wasserschaukel und ein Kletternetz sind aufgrund des fehlenden Fallschutzes innerhalb des Wasserspielbereich ebenfalls nicht realisierbar. Ergänzend zum Wasserspielbereich soll jedoch auch ein Kinderspielbereich, der Kletter-, Rutsch- und Schaukelangebote bereithält, realisiert werden, um den Kinderwünschen weitgehend zu entsprechen.

Die anderen genannten Wünsche werden größtenteils in der Planung insbesondere funktional und bei der Gestaltung der Wasserspielgeräte berücksichtigt.

Der nördliche Spielplatzbereich wird zukünftig in drei Zonen gegliedert: einen Wasserspielbereich im Südosten, einen Trockenspielbereich im Westen und einen

Aufenthaltsbereich im Nordosten (s. Anlage 1). Diese Bereiche sind weitgehend in sich geschlossen, vereinen gestalterisch aber übergreifend das Thema „Amazonas“.

Den Spielplatz erreicht man über eine reaktivierte Wegeverbindung im südlichen Bereich, der mit Wegesperren vor einem Befahren der Flächen geschützt wird. Der bisherige Zugang von der Ostseite entlang des Technikgebäudes wird mit einem 4 m breiten Tor geschlossen und lediglich als Pflegezufahrt genutzt. Grund für die Umlegung des Zugangs ist die Herstellung eines in sich geschlossenen und sicheren Wasserspielbereiches, der ein ausgelassenes Spiel ermöglicht ohne passierende Fußgänger zu gefährden oder zu belästigen. Im Osten und Süden befinden sich insgesamt zwölf Fahrradständer mit jeweils zwei Stellplätzen. Zudem werden drei Abfallbehälter installiert.

Der bestehende Baumbestand wird weitgehend erhalten und in die Planung integriert. Lediglich ein Baum, der bereits starke Vitalitätsdefizite aufweist, wird zugunsten eines erweiterten Spielbereiches entnommen. Für die Baumfällung sind zwei neue Baumpflanzungen mit standortgerechten Laubbaumarten sowie eine Strauchpflanzung vorgesehen.

### Wasserspielbereich

Der Bereich, in dem Wasserspielgeräte angeordnet werden, wird gegenüber dem Bestand auf ca. 200 m<sup>2</sup> konzentriert, um eine klare Struktur und bessere Übersichtlichkeit zu erreichen. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Anzahl der Wasserspielgeräte von derzeit drei Geräten auf zukünftig ca. neun Wasserspielelemente deutlich zu erhöhen.

Der Wasserspielbereich wird umrahmt von einer Wasserschlange bzw. Anakonda aus Beton, die einerseits das Wasser zurückhält und zugleich als Sitz- oder Balancierelement dient. Die Wasserspielgeräte wurden entsprechend der Kinderbeteiligungsergebnisse ausgewählt und bieten aufgrund unterschiedlicher Spring- und Sprühhöhen vielfältigen Wasserspaß für jedes Kind. Hier finden sich ein Wassertunnel mit Spritzdüsen aus dem Boden und wassersprühenden Rundbögen, mit Schwallduschen ausgerüstete Palmen (ähnlich einem Wasserpilz fungierend) und Wasserblumen (z.T. mit Wassereimern ausgestattet) sowie Wasserspritzer in vielfältigen Ausführungen und Funktionen (spritzend, plätschernd, wirbelnd, regnend) wieder. Jüngere und zurückhaltende Kinder können sich an Bodenfontänen erfreuen, mutige Mädchen und Jungen können sich unter Wassereimer stellen, die ihre Ladung von oben entleeren.

Der Boden des Wasserspielbereiches wird mit sandfarbenem, „gebürstetem“ Beton ausgeführt. Dieser ist einerseits rutschfest und andererseits langlebig.

Der Wasserspielplatz wird aus Nachhaltigkeitsgründen mit einer Wasserwiederaufbereitungsanlage ähnlich wie in öffentlichen Schwimmbädern ausgestattet. Mit der Zugabe von Chlor wird der Wasserspielplatz gesundheitlich unbedenklich gehalten. Die notwendige Wassertechnik wird in einem separaten Technikschaft untergebracht, der sich außerhalb der Spielfläche in räumlicher Nähe zum bestehenden Technikgebäude mit den Wasser-, Abwasser- und Stromanschlüssen befindet.

### Trockenspielbereich

Direkt beim Betreten des Spielplatzes werden die Besucherinnen und Besucher von einem großen Kletterkrokodil begrüßt, welches das Thema „Amazonas“ visualisiert und sich aus einem Wunsch aus der Kinderbeteiligung nach einem Wasserdrachen ableitet. Dieses bietet vielfältige Kletter-, Hangel-, Balancier- und Schaukelmöglichkeiten für Kinder ab 3 Jahren. In Ergänzung zum langgestreckten Krokodil lädt ein hoher Flamingo ebenfalls zum Klettern, aber auch zum Rutschen ein. Für die ganz Kleinen steht ein Seerosenwipper zum Spielen bereit. Kleine Spieltiere in Form von Fröschen und Krokodilen sowie stilisierte Schilfgräser sind wiederkehrende Elemente, die sich über den Trockenspielbereich verteilen.

Zum Aufenthalt laden Hängematten und Bänke in Form von adaptierten Amazonas-Pflanzen ein.

Aufgrund der Nähe zum Wasserspielplatz wurde bei den Spielgeräten auf eine nässeverträgliche Nutzung geachtet und dementsprechend die Materialien aus Metall und Kunststoffen ausgewählt.

Der Trockenspielbereich wird mit einem inklusiven und farbigem Kunststofffallschutzbelag (EPDM) ausgestattet.

Im nördlichen und nordöstlichen Bereich des neugestalteten Spielplatzes befindet sich mit einem großen aus Kunststoff gefertigten Podest in 40 cm Höhe eine großzügige Sitzfläche, das ausreichend Platz für Begleitpersonen bietet und zum Picknicken einlädt. Außerdem stehen zwei Hängekörbe mit Sonnenschutz in Form eines Blattes zum Chillen zur Verfügung. Diese sind durch ihre vierfache Aufhängung stabil in der Hängekonstruktion und ermöglichen lediglich ein leichtes Schwingen. Darüber hinaus werden auch hier kleine Betontiere in Form von Schildkröten und stilisierte Schilfgräser den Bereich thematisch und spielerisch auf.

Die bereits vorhandenen Toiletten im anliegenden Bestandsgebäude werden saniert und der Öffentlichkeit während der Spielplatznutzungszeiten kostenfrei über eine automatisierte Schließanlage zugänglich gemacht. Die Toilettenzugänge werden über Sichtschutzelemente räumlich und weniger einsehbar von der Chill-out-Zone abgegrenzt.

Die vorliegende Entwurfsplanung entspricht dem inklusiven Gedanken der Teilhabe aller unabhängig von möglichen körperlichen, geistigen, sozioökonomischen, sprachlichen, alters- oder geschlechtsspezifischen Einschränkungen. Die Anlage ist vollständig barrierefrei und bietet Spielangebote für alle Kinder. Die Planung lag dem Behindertenbeirat vor.

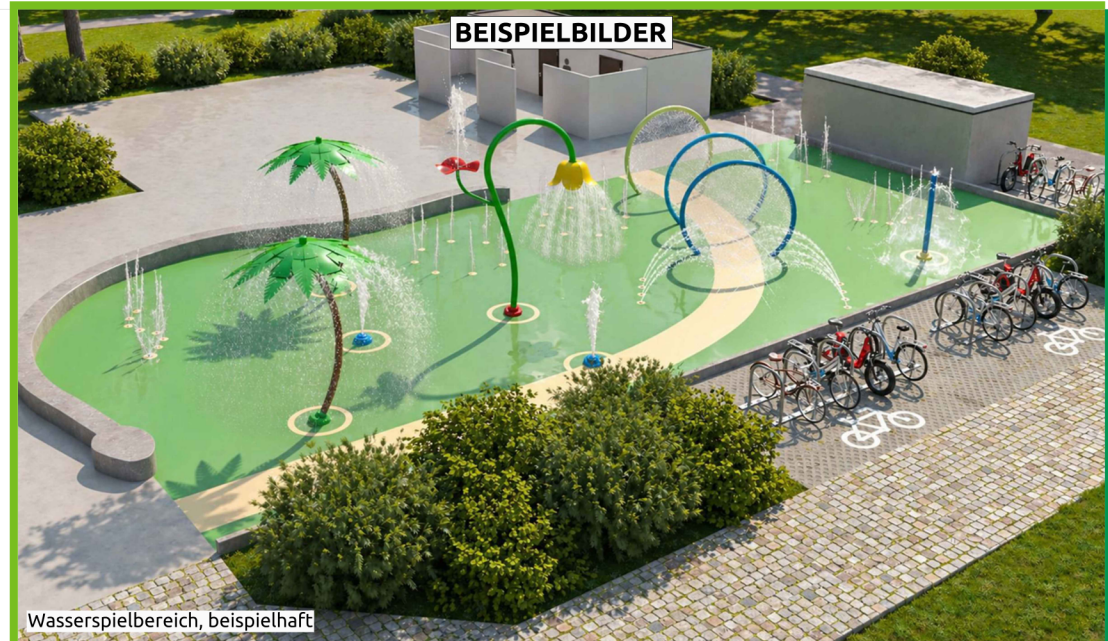
Die Kostenschätzung für das Projekt beläuft sich auf Gesamtkosten in Höhe von 996.000 € inkl. Eigenleistungen. Unter dem Vorbehalt der Bewilligung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln durch den Rat ist ein Beginn der Maßnahme im Herbst 2026 vorgesehen.

Hanusch

**Anlage/n:**

1 - Gestaltungsplan „Neugestaltung Wasserspielplatz Muldeweg“ (öffentlich)

# Neugestaltung Wasserspielplatz Muldeweg TOP 6



Wasserspielbereich, beispielhaft

**Blatt-Nest**

**Federwippen "Seerose"**

**Kletteranlage "Krokodil"**

**Bank**

**Kletteranlage "Flamingo"**

- A. Kletteranlage "Krokodil"
- B. Kletteranlage "Flamingo"
- C. Federwippen "Seerose"
- D. Schlange
- E. Blatt-Nest
- F. Bank
- G. Frosch
- H. Kleines Krokodil
- I. Schildkröte
- J. Grashalme
- K. Sitzbereich
- L. Sichtschutzelement / Winkelstütze
- M. Wegesperre
- N. Abfallbehälter

**Beispielbare Betonskulpturen**

Schlange

Frosch

Krokodil

Schildkröte

*Betreff:*

**Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Richard Borek Stiftung zur Finanzierung einer Brücke über die Schölke für die Oswald-Berkhan-Förderschule**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VI  
67 Fachbereich Stadtgrün

*Datum:*

08.06.2026

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet  
(Anhörung)  
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

11.06.2026  
16.06.2026  
17.06.2026

*Status*

Ö  
Ö  
N

### **Beschluss:**

„Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Fördervereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und der Richard Borek Stiftung sowie dem als Anlage 2 beigefügten Entwurfsplan zur Errichtung eines Brückenbauwerks zwischen dem Gelände der Förderschule Oswald-Berkhan- und der Grünfläche Kälberwiese/Schölke wird zugestimmt.“

### **Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 NKomVG, da hier weder der Rat noch der Stadtbezirksrat zuständig sind und der Rat die Zuständigkeit für Entscheidungen über den Abschluss von Fördervereinbarungen auch nicht durch Hauptsatzung auf einen Ausschuss gemäß § 71 NKomVG übertragen hat.

Aufgrund der Errichtung eines Erweiterungsbaus ist potenzielle Bewegungsfläche auf dem Schulhof der Oswald-Berkhan-Schule verloren gegangen. Ein Ausgleich des Flächenverlustes auf dem Schulgrundstück konnte nicht erfolgen. Daher äußerte die Schulleitung den Wunsch nach einem Ausgleich der verlorengegangenen Freifläche und begründete dies damit, dass an der Förderschule Oswald-Berkhan Kinder mit besonderen Förderbedarf betreut werden. Insbesondere die Kinder mit einer autistischen Störung hätten häufig einen starken Bewegungsdrang, der meist der Selbstregulation, dem Abbau von innerer Anspannung oder dem Ausgleich von Wahrnehmungsbesonderheiten dient. Aus diesem Grund wünschte sich die Schulleitung eine zusätzliche Fläche.

Diesem Wunsch kann dahingehend entsprochen werden, dass die an das Schulgrundstück angrenzenden Grünfläche an der Kälberwiese temporär der Schule bzw. den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden kann. Da Schulgrundstück und Grünfläche durch die Schölke getrennt sind, kann eine Verbindung nur mittels einer Brücke hergestellt werden.

Die Brücke ist als Fußgängerbrücke mit Geländer und Radabweisern vorgesehen. Das Bauwerk soll eine Länge von ca. 6 Metern sowie eine Breite von ca. 1,20 Metern erhalten. Zusätzlich wird im Bereich der Brücke ein abschließbares Tor eingebaut um unbefugten Zutritt auf das Schulgelände zu unterbinden.

Der der Straße Kälberwiese zugewandte Bereich ist bereits durch einen Zaun umschlossen.

Darin enthalten ist eine Toranlage (Pflegezufahrt) sowie eine Tür. In Abstimmung mit der Schule wird die straßenseitige Tür während der Nutzung der Grünfläche durch die Schule verschlossen und nach der Nutzung wieder geöffnet. Zu allen anderen Zeiten steht die Fläche der Öffentlichkeit weiterhin zur Verfügung.

Der zwischen Brückenbauwerk und der Grünfläche bestehende Höhenunterschied wird durch eine Rampe barrierefrei überwunden. Die Planung des Brückenbauwerks wurde dem Behindertenbeirat vorgelegt.

Eine wasserbehördliche Genehmigung wird im Rahmen der Ausführungsplanung beantragt. Eine Voranfrage zur Erteilung der Genehmigung wurde positiv beantwortet.

Die Richard Borek Stiftung hat sich bereiterklärt, die Gesamtkosten eines durch die Oswald-Berkhan-Schule gewünschten barrierefreien Brückenbauwerks zwischen der Schulaußenanlage und der nördlich angrenzenden Grünfläche über die Schölke bis zu einem Betrag von 40.000 € zu übernehmen. Als Grundlage der durch den Rat in seiner Sitzung im Juni noch anzunehmenden Spende dient die als Anlage 1 beigefügte Fördervereinbarung.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien sowie der Annahme der Spende durch den Rat der Stadt Braunschweig kann das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren beginnen. In Abhängigkeit der vergaberechtlich vorgeschriebenen Fristen sowie der Lieferzeiten kann mit einer Umsetzung der Maßnahme voraussichtlich im 4. Quartal 2026 gerechnet werden.

Die Kosten für die Errichtung des Brückenbauwerks belaufen sich auf rund 38.000 € (brutto).

Die Finanzierung erfolgt vollständig über die Spende der Richard Borek Stiftung. Eine Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln aus dem Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün ist nicht vorgesehen.

Hanusch

**Anlage/n:**

- 1 - Vereinbarung zur Annahme der Spende zur Errichtung eines Brückenbauwerks (öffentlich)
- 2 - Entwurfsplan des Brückenbauwerks (öffentlich)

**FÖRDERVEREINBARUNG****über das Projekt „Oswald-Berkhan-Schule, Brücke zur Erschließung des neuen Schulhofes“**

zwischen

der Richard Borek Stiftung, Theodor-Heuss-Straße 7, 38090 Braunschweig, nachfolgend „Stiftung“ genannt,

und der Stadt Braunschweig, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, nachfolgend „Projektpartner“ genannt.

Richard Borek Stiftung und Oswald-Berkhan-Schule treffen folgende Fördervereinbarung:

1. Die Stiftung fördert das o.g. Projekt für im Zeitraum 2026-2027 mit **maximal 40.000 €**.

**Die Förderung wird vorbehaltlich der Anerkennung, Unterschrift und Rücksendung dieser Fördervereinbarung durch den Projektpartner gewährt.**

Grundlage dieser Fördervereinbarung ist der **vorliegende Projektantrag** vom 10.09.2025.

**Die Förderung erfolgt erst nach abschließender Vorlage belastbarer Baukostenschätzungen** seitens des Schulträgers sowie der **schriftlichen Zusicherung seitens des Schulträgers, etwaige entstehende Zusatzkosten für das Projekt zu tragen**. Sollten die erforderlichen Baukostenschätzungen sowie die **genannte schriftliche Zusicherung vor Projektbeginn nicht vorliegen**, behält sich die Stiftung vor, ihre **Förderzusage zurückzuziehen und vorliegende Vereinbarung für nichtig zu erklären**.

2. **Der Zeitpunkt des Abrufs der Mittel ist mit der Stiftung im Vorfeld abzustimmen und kann jeweils im Dezember oder im Juli erfolgen.** Voraussetzung für die Auszahlung ist ein formloser Mittelabruf. Diesem Mittelabruf liegt eine Aufstellung der tatsächlichen Kosten bei. Eine Spendenbescheinigung geht der Stiftung nach Eingang des Geldes unaufgefordert zu. **Die bewilligten Mittel stehen bis 31.12.2027 zur Verfügung.**
3. Der Projektpartner verpflichtet sich, die Fördermittel ausschließlich und sparsam für die Durchführung des o.a. Projektes zu verwenden.
4. Über Abweichungen von Projektantrag und/oder Finanzierungsplan ist die Stiftung sofort zu informieren. Der Projektpartner ist verpflichtet, der Stiftung unverzüglich anzuzeigen, wenn
  - a) sich eine Änderung der Gesamtkosten oder des Finanzierungsplans ergibt
  - b) die Projektbeschreibung, der Verwendungszweck oder sonstige maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen
  - c) sich Anhaltspunkte ergeben, dass sich das definierte Projektziel nicht erreichen lässt.
5. **Es ist dem Projektpartner untersagt, über die Höhe der Förderung ohne Zustimmung der Stiftung Informationen weiterzugeben.** Die Erwähnung der Förderung durch die Richard Borek Stiftung dem Grunde und der Höhe nach ist im Rahmen zwingender haushaltsrechtlicher Bestimmungen jedoch zulässig.
6. Der Projektpartner verpflichtet sich, in allen Verlautbarungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt auf die Förderung durch die Stiftung unter Beachtung von Punkt 5 der Vereinbarung hinzuweisen. Jegliche Veröffentlichung, in der

der Name der Stiftung auftaucht, ist der Stiftung vorab zur Freigabe vorzulegen.

7. Die Stiftung ist berechtigt, sich regelmäßig über das Projekt bzw. den Projektfortschritt zu informieren.
8. **Der Projektpartner ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss oder Abbruch des Projektes dessen Ergebnisse der Stiftung in Form eines Abschlussberichtes und eines Verwendungsnachweises zu übergeben.** Die Stiftung ist berechtigt, die Ergebnisse Dritten zur Kenntnis zu geben. **Der Projektpartner sendet der Stiftung unaufgefordert Fotografien von der erfolgreichen Durchführung des geförderten Projektes zu, die für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung uneingeschränkt verwendet werden können.**
9. Die Förderzusage kann widerrufen werden, wenn begründet anzunehmen ist, dass das definierte Projektziel mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist.
10. Der Projektpartner verpflichtet sich, die Fördermittel ganz oder teilweise innerhalb von zwei Monaten zu erstatten, wenn, sobald oder soweit
  - a) sich die Finanzierung gegenüber dem Finanzierungsplan (s. Ziffer 1) ändert
  - b) die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind
  - c) die Fördermittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
  - d) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden
  - e) die Fördermittel nicht verbraucht wurden
  - f) die Fördervereinbarung widerrufen wird.
11. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Braunschweig, den

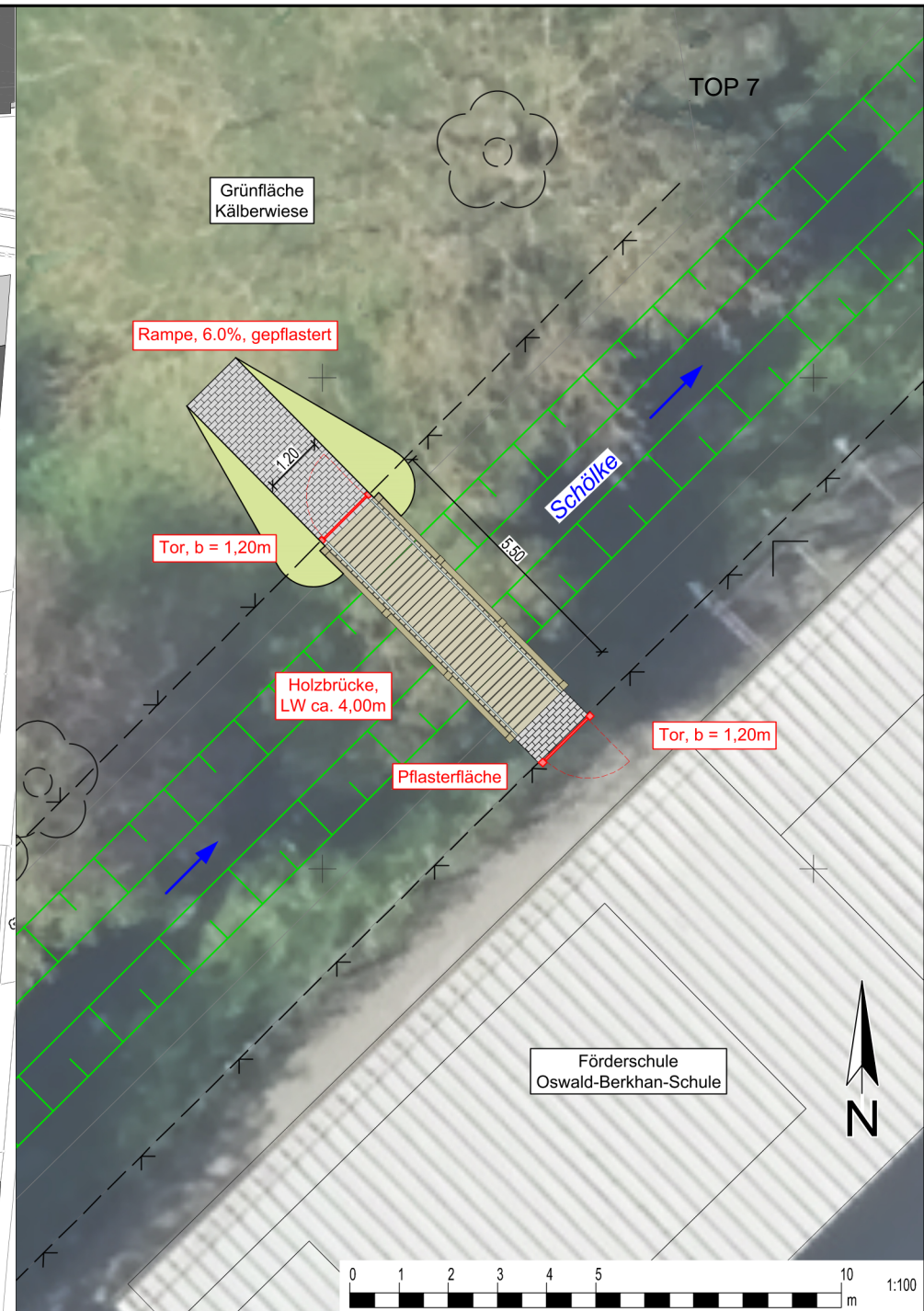
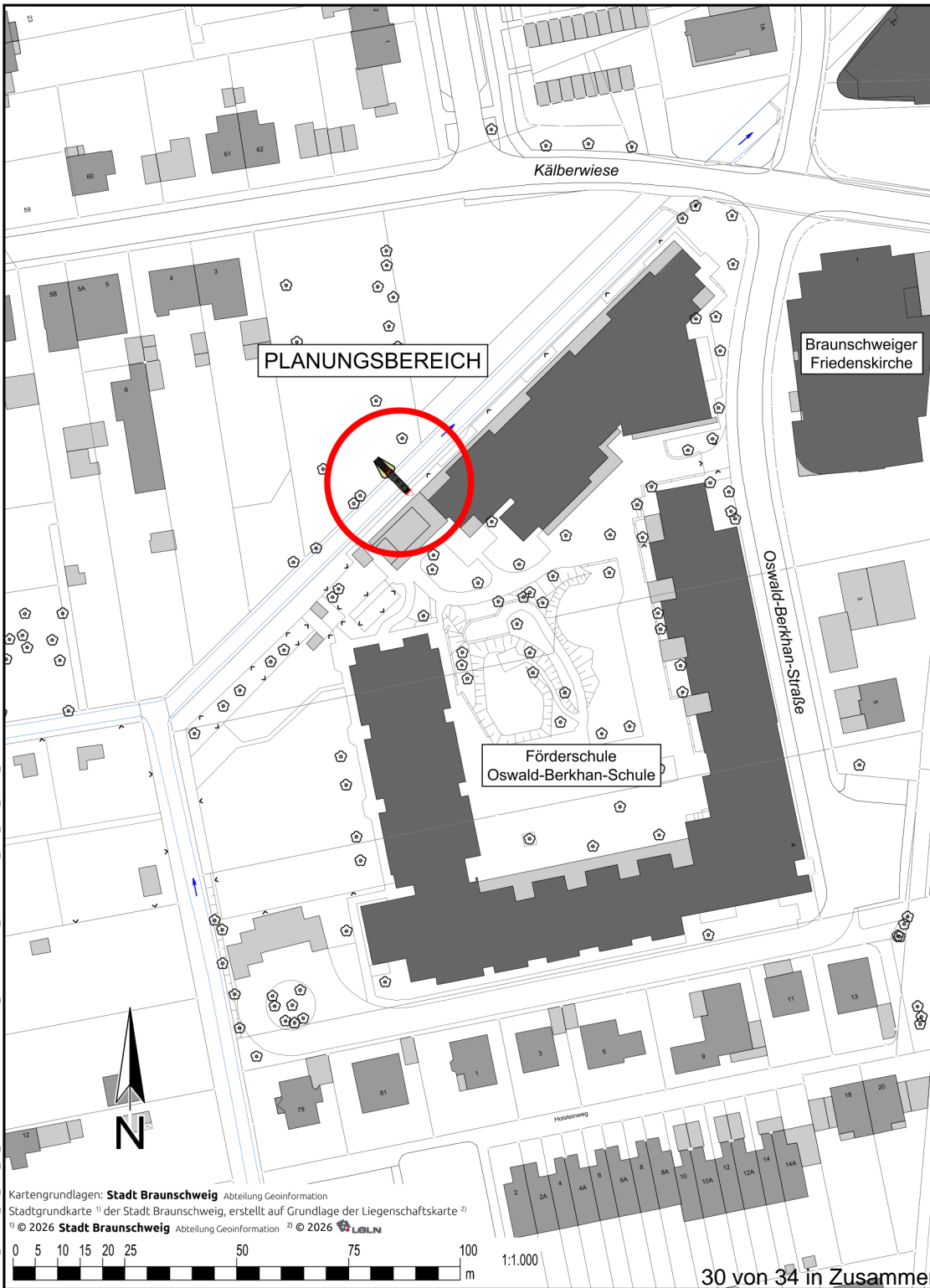
Braunschweig, den

---

*Richard Borek*  
*Vorstandsvorsitzender*  
*Richard Borek Stiftung*

---

*n. N.*



Plan: <b>Neubau einer Brücke an der Kälberwiese</b>		<b>Stadt Braunschweig</b> Fachbereich Stadtgrün
Lageplan		
M Maßstab: 1:1000, 1:200	Datum: 04.06.2026	Bearb.: R.K. / M.E.

T:\6722\_22\_SC\6722\_SC\_1450\_FS\_OSWALD-BERKHAN-SCHULE\05\_PLANUNG\26-05\_BRÜCKE\6722\_1450\_2605\_001-02\_BRÜCKE.DWG

Betreff:

**Status, Erfahrungswerte und strategische Zukunft von öffentlichen Trinkbrunnen im Braunschweiger Stadtgebiet**

Empfänger:  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:  
28.05.2026

Beratungsfolge:

Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

16.06.2026

Status

Ö

### Sachverhalt:

Der schadstofffreie und barrierefreie Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser im öffentlichen Raum ist ein zentraler Baustein der kommunalen Daseinsvorsorge sowie des urbanen Hitzeschutzes. Spätestens seit der Verankerung in der EU-Trinkwasserrichtlinie und den korrespondierenden nationalen Gesetzgebungen sind Kommunen angehalten, die Verfügbarkeit von Trinkwasser an öffentlichen Plätzen bedarfsgerecht auszuweiten.

In Braunschweig wurden in der Vergangenheit bereits Schritte unternommen, um dieser Verantwortung gerecht zu werden. Neben den etablierten Standorten in der Kerninnenstadt – wie etwa in den Straßen Am Dom, Hutfiltern oder Sack – wurde im Sommer 2024 auf Beschluss des Stadtbezirksrats Mitte ein moderner Trinkbrunnen auf dem Herzogin-Anna-Amalia-Platz realisiert.

Dabei unterscheidet sich der in Braunschweig gewählte technische Ansatz jedoch deutlich von den pragmatischen Lösungen, wie man sie beispielsweise aus südlichen Urlaubsländern kennt: Während dort das Trinkwasser im öffentlichen Raum entweder permanent fließt oder über sehr einfache, rein mechanische Systeme per Knopfdruck oder Hebel unkompliziert aktiviert werden kann, kommen in Braunschweig hochtechnologische Sensorlösungen zum Einsatz. Diese digitalen Steuerungssysteme bieten zwar theoretische Vorteile bei der Hygiene und dem gezielten Wasserverbrauch, stehen jedoch gleichzeitig in der Diskussion, da sie in der Anschaffung sowie im laufenden Betrieb mutmaßlich kostenintensiver und zudem fehleranfälliger gegenüber technischen Defekten oder Vandalismus sein können.

Angesichts veränderter klimatischer Bedingungen, intensiverer Hitzeperioden und den Ergebnissen bundesweiter Erhebungen zum städtischen Hitzeschutz gewinnt eine lückenlose, aber eben auch wirtschaftliche und verlässliche Trinkwasserinfrastruktur weiter an Relevanz. Für eine zukunftssichere Planung und die Optimierung des laufenden Betriebs sind eine fundierte Bestandsaufnahme sowie eine kritische Auswertung der bisherigen Praxis unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund bittet die anfragende Fraktion um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich die aktuelle Bestands- und Betriebsübersicht der öffentlichen Trinkbrunnen im Braunschweiger Stadtgebiet dar? Wir bitten hierbei nach Möglichkeit um eine Nennung der exakten Standorten, der jeweils installierten Steuerungs- bzw. Hygienetechnik sowie der genauen Anzahl der jährlichen Betriebstage pro Brunnenanlage.

2. Welche konkreten Erkenntnisse und Erfahrungswerte konnten aus dem bisherigen Betrieb im Stadtgebiet gewonnen werden? Hier interessieren insbesondere z.B. die Nutzungsfrequenz, der laufende Wartungsaufwands sowie eventuelle Vandalismusschäden.

3. Welches strategische und konzeptionelle Vorgehen plant die Verwaltung auf Basis dieser gesammelten Erkenntnisse für die Kriterien geleitete Planung und Errichtung potenzieller neuer Trinkbrunnenstandorte?

**Anlage/n:**

keine

Betreff:  
**Wolfssichtungen in Braunschweig**

Empfänger: Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	Datum: 03.06.2026
---	----------------------

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Beantwortung)	16.06.2026	Ö

### Sachverhalt:

Der Wolf ist zurück in Deutschland – und mit seiner Rückkehr wächst auch die Diskussion über den richtigen Umgang mit dem Raubtier in einer dicht besiedelten Kulturlandschaft. Kritiker sehen darin nicht nur ökologische Aspekte, sondern auch neue Herausforderungen – gerade in der Nähe von Siedlungsräumen und Großstädten. Genannt werden Sorgen vor Begegnungen in stadtnahen Erholungsgebieten, Konflikte mit Haus- und Nutztieren sowie ein sinkendes Sicherheitsgefühl in Teilen der Bevölkerung. Aus ihrer Sicht braucht es deshalb klare Regeln und ein aktives Wildtiermanagement.

Auch in der Region Braunschweig kam es in den vergangenen Jahren wiederholt zu Wolfssichtungen, über die regelmäßig in den Medien berichtet wurde. Nach einer Sichtung im Dezember 2024 erschienen unter anderem Schlagzeilen wie „Braunschweig: Anwohner entdeckt Wolf im Garten“, „Anwohner trifft Wolf im eigenen Garten“ oder „Wolf in Braunschweig: Raubtier macht es sich in Gärten bequem“. Im April 2025 wurde über ein gerissenes Reh am Stadtrand berichtet und die Frage aufgeworfen, ob ein Wolf dafür verantwortlich gewesen sein könnte. Im Oktober 2025 wurde schließlich landesweit über eine zunehmende Zahl von Wolfssichtungen sowie Verhaltensempfehlungen bei Begegnungen berichtet.

Parallel dazu hat sich der Wolf in Niedersachsen in den vergangenen Jahren deutlich ausgebreitet. Nach den offiziellen Monitoringdaten wurden Ende 2025 landesweit rund 60 Wolfsrudel nachgewiesen. Da ein Rudel aus mehreren Tieren bestehen kann, wird die Population auf mehrere hundert Wölfe geschätzt.

Wölfe sind anpassungsfähige Beutegreifer und ernähren sich überwiegend von wildlebenden Huftieren wie Rehen, Rothirschen und Wildschweinen. Nutztiere gehören zwar nicht zu ihrer Hauptnahrung, dennoch kommt es regional immer wieder zu Konflikten mit der Weidetierhaltung und zu Diskussionen über geeignete Schutzmaßnahmen. Mit zunehmender Verbreitung stellt sich daher auch die Frage, wie das Zusammenleben von Mensch und Wolf insbesondere in siedlungsnahen Räumen künftig gestaltet werden soll.

Mit der Thematik haben sich in der Vergangenheit bereits mehrere Stadtbezirksräte befasst. Im Jahr 2024 (vgl. DS.-Nr. 24-24847) sowie 2026 (vgl. DS.-Nr. 26-28529) beschäftigte sich der Stadtbezirksrat Nordstadt-Schunteraue mit dem Thema. Ganz aktuell befasste sich zudem der Stadtbezirksrat Nördliche Schunter-/Okeraue aufgrund einer Sichtung am 15. April dieses Jahres an der Grenze zwischen Wenden, Thune und Walle mit der Thematik (vgl. DS.-Nr. 26-28911).

Auch der Vorsitzende der Braunschweiger Jägerschaft bestätigte öffentlich, dass es im Stadtgebiet in den vergangenen Monaten zu Wolfssichtungen gekommen sei.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie werden Sichtungen oder anderweitige Feststellungen von Wölfen im Stadtgebiet dokumentiert beziehungsweise kartiert?
2. Wie groß ist die Wolfspopulation im Stadtgebiet beziehungsweise im unmittelbaren Umland nach Einschätzung der Verwaltung?
3. Welches Gefährdungspotenzial sieht die Verwaltung für die Bevölkerung sowie für Nutz- und Haustiere?

**Anlage/n:**

keine